

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 8/92

BESCHLUSS

vom
4. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Luba D. [REDACTED],
J. [REDACTED], C. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Zugehör

am 4. Juni 1992
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
30. Oktober 1991 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin war im Verfahren erster Instanz nicht
durch einen Rechtsanwalt vertreten. Gegen das klageabweis-
sende Urteil des Landgerichts ließ sie durch einen beim Be-
rufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt Berufung
einlegen. Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzu-
lässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist
nicht begründet.

Vor dem Oberlandesgericht besteht nur für das Land
kein Anwaltszwang (§ 224 Abs. 2 Satz 1 BEG). Die Klägerin
hätte sich nur dann durch einen nicht bei dem Berufungsge-
richt zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können,
wenn dieser sie bereits vor dem Landgericht in der gleichen
Sache vertreten hätte (§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG). Da das
nicht der Fall war, hat das Berufungsgericht die Berufung
zu Recht als unzulässig verworfen.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Zugehör

Kreft